Revisionsamt des Odenwaldkreises **20.08.2018**
Az.: 011 – 4409 - 6

Bericht über die JAP 2013 bei der Stadt Bad König

1.2.7 Technische Prüfung

Prüfungsbemerkungen

I. Maßnahmenprüfung

I.1 Ausführung von Fliesenarbeiten im Feuerwehrhaus Zell

Gewählt wurde die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung mit Aufforderung von, lt. Aktenlage, vier Firmen zur Angebotsabgabe.

Die Ausführungsfristen waren im LV mit Ausführungsbeginn innerhalb 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber, unter Hinweis auf den voraussichtlichen Zugang der Aufforderung bis zum April 2012 und die Vollendung der Leistung innerhalb von 24 Werktagen angegeben.
Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Ausführungsfrist war festgesetzt auf 1 % des Endbetrages der Auftragssumme je Werktag des Verzuges bzw. max. 10 % der Auftragssumme insgesamt. **Die Vertragsstrafenfestlegungen waren schon allein aufgrund ihrer Höhe und dazu auch aufgrund zum Teil fehlender Ankreuzungen nichtig!**

Die Sicherheit für Mängelansprüche wurde in den Vertragsbedingungen festgelegt auf 5 % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge. Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche war auf 4 Jahre fixiert.
s. hierzu die zum Vergabezeitpunkt gültige VOB/A 2009 § 9 Vertragsbedingungen:

Sicherheitsleistung

(7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250 000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

(8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme

nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Eine Vergabe nach Losen war vorbehalten.
Entsprechend Pkt. 10 der zusätzlichen Vertragsbedingungen war die förmliche Abnahme ab einer Nettoauftragssumme von 10.000,- € vereinbart.
Am 27.02.2012, 11:00 Uhr ist die Submission bei der Stadtverwaltung Bad König durchgeführt und ordnungsgemäß schriftlich dokumentiert worden.
Ein Bieter bzw. dessen Vertreter war zur Angebotsöffnung anwesend.

Folgende Firmen waren zur Angebotsabgabe aufgefordert bzw. folgende Angebote lagen vor:

	ungeprüft	geprüft
Fa. A.	19.435,27 €	19.435,27 €
Los 1	11.287,15 €	
Los 2	8.148,12 €	
Fa. B.	20.523,42 €	20.523,42 €
	nach Abzug von 2 % Nachlass	
Los 1	12.625,78 €	
Los 2	8.316,48 €	
Fa. C.	keine Angebotsabgabe	
Fa. D.	keine Angebotsabgabe	

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Beschluss zur Beauftragung der Fa. A. gefasst.
Der schriftliche Auftrag an Fa. A. datiert vom 30.03.2012. Die Auftragssumme wird im Anschreiben, entsprechend der Angebotssumme, mit 19.435,27 € brutto genannt.
Der unterlegene Bieter ist mit Anschreiben vom 29.03.2012 über die Vergabe auf ein günstigeres Angebot informiert worden.
Ein Vergabevermerk vom 29.03.2012 lag zur Prüfung vor.
Hinweis hierzu: Der Vergabevermerk nimmt in der Überschrift Bezug auf die §§ 30 VOB/A bzw. VOL/A. Diese Paragraphen existieren seit 2010 nicht mehr. Die Inhalte sind seit 2010 in den §§ 20 VOB/A bzw. VOL/A geregelt.

Die Durchführung einer förmlichen Abnahme, wie in den zusätzlichen Vertragsbedingungen vorgesehen, ist schriftlich nicht dokumentiert.
Eine Abnahmebescheinigung konnte im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Schlussrechnung der Fa. A. datiert vom 29.03.2013 und schließt ab mit einem Bruttogesamtbetrag von 18.440,19 €. Die Auszahlung erfolgte mit einer 1. AZ in Höhe von brutto 7.140,- € und der Schlusszahlung mit 11.300,90 € brutto. Die Auszahlungen sind in voller Schlussrechnungsgesamthöhe durchgeführt worden.
Eine Bürgschaft als Gewährleistungssicherheit lag, gem. Auskunft der Verwaltung vom 19.07.2018, nicht vor.

Eine Freistellungsbescheinigung der Fa. A., zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 Abs. 1 EStG, für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 lag vor.

I.2 Dacheindeckung der Trauerhalle Bad König

Gewählt wurde die Vergabeart der Freihändigen Vergabe mit Angebotseinholung bei einem Unternehmen.
Am 21.10.2013 ist Fa. O. im Rahmen einer Preiseinholung zur Angebotsabgabe aufgefordert worden.
Fa. O. hat daraufhin am 21.10.2013 je ein Angebot für Metalldachpfannen und für Betondachsteine vorgelegt.
Das Angebot für Metalldachpfannen schloss ab mit einem Bruttogesamtbetrag von 3.769,42 €.
Der Angebotspreis für die Lieferung von Betondachsteinen belief sich auf brutto 3.518,90 €. Anzumerken ist, dass Fa. O. im Angebot, entsprechend der Anfrage, von einer ca. 50 % zu geringen Dachfläche ausging. **Bei Preisanfrage mit realistischen Flächendaten wäre der Preis aufgrund der größeren Menge evtl. etwas günstiger gewesen.**
Auf Grundlage der bestehenden Vergabedienstanweisung wären außerdem bei einer Auftragssumme über 5.000,- € netto mindestens drei Angebote einzuholen gewesen.

In seiner Sitzung am 05.11.2013 hat der Magistrat den Beschluss, zum Ankauf der Dachziegel und Baumaterialien für rund 6.800,- € brutto (= 5.714,29 € netto) in Bad König, gefasst. Die Beschlusssumme setzte sich hierbei aus der verdoppelten Angebotsziegelmenge zzgl. Schätzkosten für Unterspannbahn und Dachlattung gerundet zusammen.
Mit Schreiben vom 13.11.2013 ist Fa. O. sodann schriftlich mit der Beschaffung der Betondachsteine zzgl. Unterspannbahn und Dachlatten beauftragt worden.
Die Auftragsbestätigung der Fa. O. datiert ebenfalls vom 13.11.2013 und schließt ab mit einem Bruttogesamtbetrag von 6.165,39 €. In der Begleitmail wird auf eine **„Lieferung 2014 nach Absprache"** verwiesen.
Am 20.11.2013 wurde, lt. Rechnungstext vom 21.11.2013, ein Teil der Ware (Unterspannbahn und Lattung) von der Stadt Bad König selbst abgeholt und die Dachziegel von Fa. O. ab Lager an die Baustelle gebracht.
Die Schlussrechnung der Fa. O. schließt ab mit einem Bruttogesamtbetrag von 6.434,00 € brutto und ist nach Abzug von 2 % Skonto mit 6.317,31 € am 25.11.2013 ausgezahlt worden.
Aus dem weiteren Schriftverkehr ist ersichtlich, dass die Ware jedoch nicht wie auf der Rechnung vermerkt am 20.11.2013 geliefert, sondern nur die Unterspannbahn und die Dachlatten abgeholt worden sind und der Rest bei Fa. O. lagerte.
Mit E-Mail vom 11.02.2014 hat Fa. O. hinsichtlich des Materialbedarfs und eines möglichen Liefertermins für die Ziegel nachgefragt. Mit E-Mail vom 12.02.2014 wurde Fa. O. sodann eine Lieferung Anfang März in Aussicht gestellt.

Anmerkung: Die Ware war seit 25.11.2013 inkl. Fracht in voller Höhe bezahlt! Eine Absicherung der Zahlung ist nicht dokumentiert!
Aus einem handschriftlichen Vermerk in den Prüfunterlagen ist ersichtlich, dass die Lieferung der Ziegel am 24.02.2014 storniert und mit Fa. O. Selbstabholung vereinbart worden ist. Die Fracht war jedoch schon mit 275,82 € netto bezahlt.
Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 19.07.2018 wurde dazu erläutert, dass sich die Ausführung wetterbedingt verzögert hat und bedingt durch fehlende Lagermöglichkeiten am Bauhof und Friedhof die Lieferung storniert worden ist. Die Abholung wurde mit Fa. O. sodann auf Abruf vereinbart. Im Gegenzug für die von Fa. O. für Monate gewährte Lagermöglichkeit wurde die bereits bezahlte Fracht seitens Fa. O. nicht zurückerstattet.

Mit der Hauptrechnung sind 19 Paletten mit jeweils 12,- € netto und somit gesamt 271,32 € brutto als Pfand bezahlt worden. Eine Palette wurde mit Gutschrift von 10,- € netto zurückgegeben. Im Zuge der Prüfung hat sich die Frage zur Gutschrift der restlichen 18 Paletten gestellt.
Seitens der Verwaltung wurde am 19.07.2018 mitgeteilt, dass die Paletten seither zum rotierenden Fundus des Bauhofes gehören und bei weiteren Lieferungen im Umlauf gehalten werden.

Die Lieferscheine, für die Materialabholungen bei Fa. O. zur Dachsanierung im Frühjahr 2014, konnten im Zuge der Prüfung seitens der Stadt Bad König nicht vorgelegt werden.

I.3 Reinigung d. Sinkkästen

Gewählt wurde die Vergabeart der Freihändigen Vergabe.
Der schriftliche Auftrag an Fa. Z. trägt das Datum des 03.07.2013.
Grundlage der Beauftragung vom 03.07. bildeten ein Angebot vom 08.05.2013 und der Magistratsbeschluss vom 28.05.2013. Die Vertragslaufzeit wurde angegeben mit Beginn des Vertragsverhältnisses rückwirkend zum 01.06.2013 und einer Laufzeit von 3 Jahren. Der Vertrag ist zum Vertragsende nicht gekündigt worden, verlängerte sich um ein weiteres Jahr und endete am 31.05.2017.

Die Schlussrechnung der Fa. Z. vom 31.12.2013, für die Sinkkastenreinigung im Jahr 2013, schließt ab mit einem Bruttogesamt- und Auszahlungsbetrag von 5.505,89 €.
In der Rechnung war für die erstmalige Plandokumentation ein Bruttokostenanteil von 2.003,96 € enthalten. Bei dreijähriger Vertragslaufzeit und unter Berücksichtigung des erstmaligen Plandokumentationskostenanteils ergibt sich bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ein Auftragsumfang von netto 17.656,79 € (= 21.011,58 € brutto).
Gemäß der Vergabedienstanweisung der Stadt Bad König vom 01.02.2013 war ab einer Auftragssumme von 10.000,- € netto eine Beschränkte Ausschreibung, mit Aufforderung von mindestens drei Bietern, erforderlich.

Mit Blick auf das zum Vertragszeitpunkt gültige Hessische Vergabegesetz (gültig ab 01.07.2013) war die Freihändige Vergabe zwar zulässig. Jedoch eine Angebotseinholung bei drei bis fünf Unternehmen durchzuführen.

Die Gesamtausgaben an Fa. Z. beliefen sich bis Mai 2016 auf brutto 22.412,44 € und bis Mai 2017 auf brutto 29.171,40 €.
Zum Ende des Vertrages ist die Reinigung von Sinkkästen, mit einem zusätzlichen Los Rattenbekämpfung, nach Interessenbekundungsverfahren (ab 28.03.2017 unter Referenz-Nr.: 4961/28) in der HAD beschränkt ausgeschrieben worden.

I.4 Wasserleitungsbau in Etzen-Gesäß

Die Ausschreibung und Abwicklung erfolgte über Hessen Mobil, Heppenheim.

Mit Schreiben vom 18.06.2012 hat Hessen Mobil, Bensheim die Stadt Bad König um die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung, bei geschätzten Baukosten von brutto ca. 60.000,- € zzgl. geschätzter Planungskosten von ca. 6.914,73 € (brutto), gebeten.
Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 sodann den Zustimmungsbeschluss zur Kostenübernahme gefasst.
Mit Schreiben vom 06.07.2012 hat die Stadt Bad König gegenüber Hessen Mobil die entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgegeben.
Mit Schreiben vom 26.09.2012 hat Hessen Mobil, Bensheim die Stadt Bad König informiert, dass die Gesamtmaßnahme am 18.09.2012 bei Hessen Mobil submittiert worden ist. **Der Abschnitt 03 des LV´s „Umlegung Wasserleitung" ist, lt. Schreiben, mitübersandt worden, lag in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen jedoch nicht vor und konnte seitens der Stadt Bad König auch nicht nachgereicht werden.**
Am 26.09.2012 hat die Verwaltung der Vergabe an Fa. R., auf Grundlage der Kostenübernahmeerklärung vom 06.07.2012, zugestimmt.

Bis zur Schlussrechnung sind folgende Zahlungen an Fa. R. erfolgt:

1. AZ	mit brutto	22.963,87 €
2. AZ	mit brutto	29.338,18 €
3. AZ	mit brutto	36.063,33 €
4. AZ	mit brutto	3.444,94 €
SR	mit brutto	1.147,82 €

Die Gesamtausgaben an Fa. R., zum Wasserleitungsbau in Etzen-Gesäß, beliefen sich demnach auf 92.958,14 € zzgl. der Ausgaben für die Planungsleistungen.
Der Magistratsbeschluss zur Kostenübernahme und die daraus resultierende Kostenübernahmeerklärung ging von Bruttokosten in Höhe von ca. 60.000,- € zzgl. Planungsleistungen aus. **Der ursprünglich vom Magistrat beschlossene Baukostenrahmen wurde somit um 54,9 % überschritten!**

Ein Nachtrag war in den Prüfunterlagen mit einer Bruttoangebotssumme von 16.473,65 € dokumentiert.

Ein Beschluss zur Nachtragsbeauftragung oder ein schriftlicher Nachtragsauftrag konnte im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt werden.

I.5 Beschaffung eines gebrauchten Radbaggers Typ Yanmar B55WE1, Baujahr 2007, mittels Leasing

Gewählt wurde die Vergabeart der Freihändigen Vergabe.
Zur Baggerbeschaffung sind fünf Angebote von drei Lieferanten eingeholt worden:

Fa. M.		
Jahresbagger mit 800 Betriebsstunden		
	– Yanmar B55 WE 1	netto 45.000,- €
Fa. M.		
	– Yanmar B55 WE 1	netto 56.000,- €
Fa. E.	– Yanmar B55 WE 1	netto 62.300,- €
Fa. O.	– Bobcat E 55 W	netto 64.850,- €
	– Bobcat 435	netto 71.300,- €

Der Magistrat der Stadt Bad König hat in seiner Sitzung am 24.02.2009 den Beschluss zur Beschaffung eines Baggers für den Bauhof sowie den Tausch des vorhandenen Altbaggers inkl. Zubehör, gegen Zubehör für den Neubagger und die Finanzierung des Restbetrages mittels Leasing gefasst.

Im Vorfeld der Beschaffung sind verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten geprüft worden. Dabei hat sich die letztlich gewählte als wirtschaftlichste Variante gezeigt. Im Zuge dieser Überprüfung ist die Berücksichtigung der Schlusszahlung im Haushalt 2013 bereits fixiert worden.

In den zur Prüfung vorliegenden Unterlagen war ein handschriftlicher und im Namen der Stadt Bad König unterzeichneter Auftrag der Fa. M. für Bagger und Zubehör vom 04.03.2009 enthalten. Die Auftragsbestätigung der Fa. M. für Bagger und Zubehör datiert vom 05.03.2009. Die Auftragssumme wird mit 45.000,- € netto angegeben.
Der Leasingvertrag mit der Fa. L. wurde am 11.03.2009 seitens der Stadt Bad König unterzeichnet. Ein Andienungsrecht, d.h. die Verlängerung des Leasing nach Ende der Vertragslaufzeit oder alternativ die käufliche Übernahme des Leasinggegenstandes am Vertragsende wurde im Vertrag ausgeschlossen.
Der Kaufpreis für den Bagger wird im Leasingvertrag mit 45.000,- € netto (=53.550,- € brutto) und die monatlichen Leasingraten mit 899,53 € zzgl. MwSt. (= 1.070,44 € brutto) angegeben. Die Vertragslaufzeit war auf 54 Monate (dies entspricht Gesamtausgaben von 57.803,80 € brutto) festgelegt. Der Kauf erfolgte bei Fa. M.

Die Fahrzeugübernahme seitens der Stadt Bad König ist am 31.03.2009 erfolgt und mittels Abnahme-Erklärung schriftlich dokumentiert worden.
Gleichzeitig angeschafft und durch die Stadt Bad König direkt bezahlt wurden ein zugehöriger Tieflöffel, Grabenräumlöffel, Grabengreifer und Zubehör. In

Zahlung gegeben und separat für netto 7.500,- € in Rechnung gestellt wurde der bei der Stadt Bad König vorhandene alte Mobil-Bagger Yanmar YB401W inkl. Zubehör.

Mit Schreiben vom 04.06.2013 hat die Fa. L. der Stadt Bad König die käufliche Übernahme des Radbaggers, zum Vertragsende am 30.09.2013, für 2.677,50 € brutto angeboten. Die Stadt Bad König hat dieses Angebot am 17.06.2013 angenommen. Der Bagger ist entsprechend zum Vertragsende in das Eigentum der Stadt Bad König übergegangen.

Die Gesamtausgaben für Leasing und Schlussrate beliefen sich auf 60.481,30 € brutto. Für die Finanzierung sind somit 6.931,30 € brutto aufgewendet worden (ca. 13 % der ursprünglichen Gerätekosten).

Der seit 01.03.2009 und somit zum Zeitpunkt der Beauftragung in Kraft befindliche Vergabebeschleunigungserlass des Landes Hessen sah bei Lieferungen und Leistungen folgendes vor:

· Beschränkte Ausschreibung: weniger als 206.000 Euro netto je Auftrag,
· Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro netto je Auftrag.
Für Lieferungen war außerdem ab 50.000,- € netto ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Für (Finanz-) Dienstleistungen ab 80.000,- € netto.
Die Beschaffung lag mit dem Auftragswert und dem Wert der Finanzdienstleistung unterhalb der Wertgrenzen des Vergabebeschleunigungserlasses für Freihändige Vergaben und war somit dementsprechend regelkonform.

Die im Jahr 2009 gültige Vergabedienstanweisung der Stadt Bad König hat jedoch bei Auftragswerten ab 10.000,- € netto die öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben und war hier nicht eingehalten.

I.6 Leasing Unimog

Gewählt wurde die Vergabeart der Freihändigen Vergabe mit Angebotseinholung bei einem Unternehmen.

Die Stadt Bad König hat Angebote für verschiedene Unimog-Typen bei Fa. K. eingeholt.

Folgende Angebote, jeweils mit Schneepflug und Streuautomat, lagen von Fa. K. vor:
Vorführfahrzeug Unimog „U 400" EZ 11/2012 mit ca. 4.600 km und ca. 160 Betriebsstunden
Angebot vom 22.04.2013 mit brutto 173.502,00 €

Unimog Sondermodell „U 300 Plus" Neufahrzeug
Angebot vom 22.04.2013 mit brutto 162.887,20 €

In seiner Sitzung am 07.05.2013 hat der Magistrat den Beschluss zur Beschaffung des als Vorführfahrzeug angebotenen Unimog U400 (Vorführfahrzeug mit 160 Betriebsstunden und 4.600 km Laufleistung) mit Winterdienstausrüstung gefasst.
Das vorhandene Bauhoffahrzeug Pfau Rexter sollte lt. Beschluss im Gegenzug unverzüglich veräußert werden.
Der Verkauf erfolgte einschließlich Schneeschild und Streuer im März 2014 für 11.600,- €.

Zur Finanzierung lagen zwei Leasingangebote mit folgenden Brutto-Monatsbeträgen vor:

Fa. P.	vom 22.05.2013	=> 2.032,52 €
Fa. F.	vom 28.05.2013	=> 2.114,42 €

Mittels Schreiben vom 14.06.2013 hat die Stadt Bad König den Unimog U 400 als Vorführfahrzeug inkl. Streuautomat, Schneepflug und mit neuer Pritsche zum Nettopreis von 145.800,- € bei Fa. K. verbindlich bestellt. Im Schreiben wird mitgeteilt, dass die Finanzierung über die Fa. D., als Leasingdienstleister der Fa. P., erfolgen soll und die Rechnung an diese zu stellen ist.

Die schriftliche Bestellung der Fa. D. bei Fa. K. für den Unimog U 400 nennt als Datum den 17.06.2013. Die Bestellung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber beim Lieferanten war somit zeitlich vor der Unterzeichnung des Leasingvertrages durch den Leasingnehmer (03.07.2013)!

Eine Finanzierungszusage der Fa. P. an die Stadt Bad König ist mit Datum des 26.06.2013 erstellt worden. Der daraus resultierende Leasingvertrag mit der Fa. D. wurde am 03.07.2013 seitens der Stadt Bad König unterzeichnet.
Der Kaufpreis belief sich lt. Vertrag auf 173.502,00 € brutto (=145.800,- € netto). Die monatlichen Leasingraten wurden mit 2.032,52 € brutto und die Grundlaufzeit mit 60 Monaten im Vertrag angegeben. Die Schlusszahlung zum Vertragsende sollte 67.454,10 € brutto betragen.
Die Fahrzeugübernahme inkl. Silostreuautomat und Schneepflug erfolgte am 15.07.2018 und ist schriftlich dokumentiert.

Der Auftragsumfang für die Fahrzeugbeschaffung bei Fa. K. belief sich auf 145.800,- € netto.
Für die Finanzdienstleistung beträgt der Auftragsumfang, ohne Berücksichtigung einer möglichen Schlusszahlung, bei 60 Monatsraten 102.480,- € netto.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung bei Fa. K. (14.06.2013) war gem. Runderlass die Freihändige Vergabe nur bis 100.000,- € netto zulässig. Bei Auftragswerten zwischen 100.000,- € netto und dem damaligen EU-Schwellenwert von 200.000,- € netto war die Beschränkte Ausschreibung bei Lieferungen und Leistungen erforderlich. Außerdem war ab 50.000,- € netto ein Interessenbekundungsverfahren vorzuschalten.

Zum Zeitpunkt der Leasingvertragsunterzeichnung war kurz zuvor, am 01.07.2013, das Hessische Vergabegesetz in Kraft getreten. Dieses sah die Beschränkte Ausschreibung bei einem Auftragsumfang zwischen 100.000,- € und 200.000,- € vor. Außerdem war bei einer Auftragshöhe über 80.000,- € netto für die (Finanz-) Dienstleistung ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Die seit 05.02.2013 in Kraft befindliche Dienstanweisung der Stadt Bad König sieht die Öffentliche Ausschreibung bei Auftragswerten für Liefer- und Dienstleistungen über 50.000,- € netto vor.

Die Vorgaben aus dem Gemeinsamen Runderlass zum Vergabewesen in Hessen, dem Hessischen Vergabegesetz und der Vergabedienstanweisung waren somit nicht eingehalten.

Im Auftrag

T. Eidenmüller
Dipl. Ing., Technischer Prüfer

genehmigt:

U. Leisentritt
Leiter des Revisionsamtes